

**ENTGELTLISTE
FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON
TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN
ERZEUGNISSEN, HEIM-, HAUS- UND LABORTIEREN
SOWIE SONSTIGE ENTSORGUNGEN
FÜR DAS KALENDERJAHR 2018**

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen, Heim-, Haus- und Labortieren sowie für sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Diese Entgeltliste gilt rückwirkend zum 01.01.2018. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2018.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer oder die Besitzerin der tierischen Nebenprodukte.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgung
- D) Heim-, Haus- und Labortiere
- E) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

A) Tierkörper

1) Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:

Preis pro kg	0,1526 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	22,96 €

2) Für die Beseitigung der gefallenen Tiere ohne Verwiegung werden je nach Tierart je Tierkörper folgende Entgelte erhoben:

a) Rind, jünger als 3 Monate	10,68 €
Rind, 3 bis unter 12 Monate	30,51 €
Rind, 12 bis unter 24 Monate	61,02 €
Rind, 24 Monate und älter	83,91 €
Schaf oder Ziege jünger als 12 Monate	5,34 €
Schaf oder Ziege ab 12 Monate	6,87 €
Eihufer bis unter 12 Monate	18,31 €
Eihufer ab 12 Monate	68,65 €
Gehegewild	10,68 €
Schwein unter 20 kg	1,07 €
Schwein von 20 bis unter 50 kg	5,34 €
Schwein 50 kg und mehr	13,73 €
Geflügel-, Fisch- und sonstige Tierkörper (Kat. 2) im System-Behälter	
Entleerung eines Systembehälters 240	23,65 €
Entleerung eines Systembehälters 1.100	100,69 €
b) Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	22,96 €

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechslerverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) werden unterschiedliche Entgelte erhoben. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischuntersuchungen ermittelt werden.

Für die nachfolgend genannten Tierkategorien gelten folgende Definitionen:

Ferkel- oder Lammschlachtung

= Schwein unter 20 kg, Schaf oder Ziege jünger 12 Monate

Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung

= Schwein ab 20 kg, Rind unter 12 Monate, Gehegewild, Schaf und Ziege ab 12 Monate

Rinder- oder Pferdeschlachtung

= Rind ab 12 Monate und Einhufer

1) Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (23 m³, Behälterwechselerfahren)

a) Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Entgelt je Gewichtstonne und einer Anfahrtspauschale zusammen

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen	
Ferkel- oder Lammschlachtung	0,19 €
Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung	0,63 €
Rinder- oder Pferdeschlachtung	6,50 €
 Gewichtsabhängiges Entgelt	
je Tonne Schlachtabfall	105,07 €
 Anfahrtspauschale	
Anfahrtspauschale	22,96 €

b) Entsorgung von Tierkörperteilen nicht schlachtender Betriebe

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich aus einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale wie folgt zusammen:

Gewichtsabhängiges Entgelt	
je Tonne Schlachtabfall	146,33 €
 Anfahrtspauschale	
Anfahrtspauschale	22,96 €

2) Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter (Umleerverfahren)

2.1. Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter bei Verwiegung

a) Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen:

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen	
Ferkel- oder Lammschlachtung	0,19 €
Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung	0,63 €
Rinder- oder Pferdeschlachtung	6,50 €
 Gewichtsabhängiges Entgelt	
je kg Schlachtabfall	0,1051 €
 Anfahrtspauschale	
Anfahrtspauschale	22,96 €

b) Entsorgung von Tierkörperteilen nicht schlachtender Betriebe

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich aus einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale wie folgt zusammen:

Gewichtsabhängiges Entgelt je kg Schlachtabfall	0,1463 €
Anfahrtspauschale Anfahrtspauschale	22,96 €

2.2. Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter ohne Verwiegung

a) Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen:

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen	
Ferkel- oder Lammschlachtung	0,19 €
Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung	0,63 €
Rinder- oder Pferdeschlachtung	6,50 €
Entgelt pro Behälter Schlachtabfall	
Entleerung eines System-Behälters 240	17,34 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100	78,80 €
Entleerung eines System-Behälters 4.000	378,25 €
Anfahrtspauschale Anfahrtspauschale	22,96 €

b) Entsorgung von Tierkörperteilen nicht schlachtender Betriebe

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus einem Entgelt je Behälter und einer Anfahrtspauschale zusammen:

Entleerung pro Behälter	
Entleerung eines System-Behälters 240	24,14 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100	109,75 €
Entleerung eines System-Behälters 4.000	526,79 €
Anfahrtspauschale Anfahrtspauschale	22,96 €

3) Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen

Die Entgelte für die Entsorgung von Blut setzen sich wie folgt aus einem Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen:

Gewichtsabhängiges Entgelt je kg	0,1463 €
Anfahrtspauschale	22,96 €

C) Sonstige Entsorgungen

1) Für sonstige Entsorgungen wie Sonder- und Seuchenentsorgungen sowie außerplanmäßige Entsorgungen werden folgende Entgelte erhoben:

Pro Stunde für Fahrzeug inkl. Fahrer	64,96 €
Pro Stunden für jeden (weiteren) Mitarbeiter	33,56 €
Pro Tonne sonstiges Material	93,47 €

2) Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc. im System-Behälter werden folgende Entgelte erhoben:

Entleerung eines System-Behälters 240	24,14 €
Entleerung eines System-Behälter 1.100	109,75 €
Anfahrtpauschale	22,96 €

3) Für die Entsorgung von Eischlämmen und sonstigen Abfällen von nicht schlachtenden Betrieben wird ein Preis nach Aufwand berechnet.

D) Heim,- Haus- und Labortiere

1) Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

pro Stück	31,38 €
pro Stück bei Anlieferung	18,05 €

2) Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

Entsorgung eines System-Behälters 240	72,57 €
Entsorgung eines System-Behälters 1.100	309,01 €
Anfahrtpauschale	keine

E) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die Beseitigungspflichtige ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.